

Pädagogischer Auftrag und Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtungen

Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen fühlen sich in ihrer pädagogischen Praxis häufig durch die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder eingeschränkt. Zu Unrecht. Dass die Aufsichtspflicht den pädagogischen Auftrag beschränke, diesem Missverständnis sitzen jedoch sogar Leitungskräfte in Einrichtungen und Trägerverwaltungen auf. Die Fehleinschätzungen rühren unserer Erfahrung nach auch daher, dass manche Publikationen zur Aufsichtspflicht sehr stark den Haftungsaspekt betonen, während der pädagogische Auftrag gerade noch anklingt. Das kann nicht verwundern, denn die meisten Veröffentlichungen zu diesem Thema werden von Juristen verfasst, die sich aus gutem Grund pädagogischer Ausführungen enthalten. Weil umgekehrt Pädagogen sich selten in die Nähe juristischer Hoheit wagen, wird dieser Themenbereich häufig unvollständig und deshalb nicht selten schief abgebildet.

Rechtliche Gegebenheiten

Aufsichtspflicht und Erziehung stehen jedoch nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind gleichrangige Pflichten und Rechte der Eltern im Rahmen der Personensorge. In § 1631 Abs. 2 BGB ist dieser Sachverhalt dadurch ausgedrückt, dass Beaufsichtigung und Erziehung ohne Abstufung gegeneinander stehen und neben Pflege und Aufenthaltsbestimmung gleichwertig aufgezählt werden. Deshalb werden die Ziele und Inhalte des pädagogischen Handelns auch nicht durch die Aufsichtspflicht dominiert.

Was in unserem demokratischen Gemeinwesen unter Erziehung verstanden wird, lässt sich den gesetzlich formulierten Leitbildern entnehmen. So heißt es im § 1626 Abs. 2 BGB für die elterliche Erziehung:

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln.“

Und § 1 Abs.1 SGB VIII hält als gesetzliches Leitbild der Jugendhilfe fest:

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**“.*

Schließlich nimmt § 22 Abs.1 SGB VIII das in § 1 allgemein formulierte Leitbild auf und stellt es als Leitziel der Erziehung in Kindertageseinrichtungen besonders heraus. Der Gesetzgeber wollte mit der Wiederholung ausdrücken,

dass die Erziehung zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen bereits im frühen Kindesalter beginnt – und mit ihr die Erziehung zur Selbstständigkeit – auch und gerade in den Tageseinrichtungen für Kinder.

Damit Kinder lernen können, Risiken und Gefahren selbstständig zu bewältigen, müssen sie Gelegenheit erhalten, damit umzugehen. So wohnt der Erziehung zur Selbstständigkeit stets auch das Risiko des Scheiterns inne, welches weder verhindert werden darf, noch eigentlich verhindert werden kann. Für die Einschätzung, ob ein Risiko vertreten werden kann, müssen Sicherheitsaspekte und pädagogische Gesichtspunkte im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Es reduziert die Komplexität des Themas erheblich, wenn die Aufsichtspflicht mit der Gewährleistung der Sicherheitserfordernisse in der Erziehung, die Pädagogik dagegen mit den Aufgaben der Vorbereitung auf Risiken gleichgesetzt wird. Aufsichtspflicht und pädagogischer Auftrag ergänzen vielmehr einander im Anliegen, Kinder den allgemeinen Erziehungszielen entsprechend zu erziehen.

Die (Art der) Aufsicht dient demnach einem Zweck. Sie ist ein Mittel neben anderen, um das Aufwachsen von Kindern zu unterstützen. Sie ist nicht Selbstzweck. Die Entwicklung von Kindern zu selbstständigen und verantwortlichen Erwachsenen soll zielgerichtet beeinflusst werden.

Erzieherinnen in Tageseinrichtungen für Kinder werden daher durch die Aufsichtspflicht nicht an der Umsetzung des pädagogischen Auftrages gehindert;

* Der Wortlaut des Zitats entstammt der alten Fassung des SGB VIII.

sie sollen ihn im Gegenteil ebenso wie Aufsichtserfordernisse erfüllen. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann berechtigter Weise nicht einfach vorgeworfen werden, „weil etwas passiert“ ist. Dies wäre nur möglich, wenn es sowohl einen Widerspruch zwischen pädagogischem Auftrag und Aufsichtspflicht als auch einen Vorrang der Aufsichtspflicht gäbe. Überzogene Befürchtungen über eventuelle nachteilige Folgen für die Aufsichtspflichtigen entbehren daher der Grundlage, wenn gemäß dem pädagogischen Auftrag gehandelt und dabei die Gesundheit des Kindes und die Sicherheitsbedürfnisse der umgebenden Menschen mit berücksichtigt wurden.

Pädagogischer Auftrag der Kindertageseinrichtungen

Die Bedeutung erzieherischer Erfordernisse für die Diskussion der Rechte und Pflichten von Eltern in Bezug auf die Art und den Umfang der Aufsichtsführung bildet den weiten Rahmen für die Bedeutung des pädagogischen Auftrages als Grundlage der Arbeit von Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen. Wenn schon für die elterlichen Rechte und Pflichten gilt, dass Erziehung und Aufsicht in Einklang miteinander gebracht werden müssen, um die Ziele der Verantwortung und der Selbstständigkeit anzustreben, müssen die pädagogischen Erfordernisse in einer Institution, die eigens der professionellen Erziehung (Bildung und Betreuung) von Kindern dient, erst recht gewährleistet werden.

Die Formel vom pädagogischen Auftrag der Kindertageseinrichtungen legt die Fragen nahe, wer denn der Auftraggeber ist und was der Auftrag beinhaltet. Da hier ausschließlich die allgemeinen Voraussetzungen der Erziehung in Kindertageseinrichtungen interessieren bzw. nur auf solche zurückgegriffen wird, die rechtlich fixiert sind, lässt sich sagen, dass der pädagogische Auftrag durch unsere Gesellschaft legitimiert ist und dass er daher zugleich als gesellschaftlicher Auftrag bezeichnet werden kann. Er umfasst insbesondere Aussagen zur Relevanz folgender Aspekte bei der Durchführung der pädagogischen Arbeit:

- a) die Elternrechte
- b) die Kinderrechte, besonders in Verbindung mit
- c) der Beschreibung der Aufgaben von Kindertageseinrichtungen und
- d) das Gebot zu fachlichem Handeln.

Dies soll in fast umgekehrter Reihenfolge erläutert werden.

Erzieherinnen stellen die Hauptgruppe der im SGB VIII geforderten Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Zu ihrem Berufsbild gehört zielgerichtetes pädagogisches Handeln, das sie mit Wissen aus verschiedenen Fachdisziplinen entsprechend den geltenden Ausbildungsrichtlinien, z.B. der Didaktik, der Entwicklungspsychologie und auch des Rechts begründen können.

Die Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen ist nach § 22 Abs. 1 SGB VIII „die Förderung der Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung jedes Kindes durch geeignete Fachkräfte (§ 22 Abs. 2 SGB VIII). Die Verpflichtung der (Fachkräfte in) Kindertageseinrichtungen, Kinder zu fördern, greift Ausführungen am Anfang des Gesetzes nochmals auf, doch diesmal unter veränderter Perspektive. Während in § 1 Abs. 1 SGB VIII das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung programmatisch postuliert wird, werden nun die Fachkräfte verpflichtet, ihre Kompetenzen entsprechend einzusetzen.

Weitere Rechte von Kindern, z.B. aus UN-Konvention, Grundgesetz und BGB ergänzen das Recht auf Förderung nach dem SGB VIII. Sie dienen dem Schutz jedes Kindes sowohl vor unmittelbaren Gefahren als auch vor mittelbaren Gefährdungen durch unzureichende Förderung, mangelnde Anregungen oder zu geringe Freiräume. Ein in der Rechtsprechung zur Aufsichtspflicht durchgängig herausgestelltes Recht von Kindern ist das Grundrecht auf freie Entfaltung, das als Ziel „unter Wahrung eines Mindestbestandes an Sicherheit und Ordnung“ unbedingt handlungsleitend zu beachten ist (LG Berlin 7.0.247/75).

Die Forderung zur Wahrung der Elternrechte ist mehrdeutig. Zu ihr gehört die Gewährleistung von Teilhaberechten der Eltern in den Kindertageseinrichtungen wie ebenso die Fortsetzung der von den Eltern begonnenen Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit im Wechselspiel zwischen Risiko und Sicherheitserfordernissen.

Das Bundesgesetz belässt es im Großen und Ganzen bei dieser allgemeinen Beschreibung von Zielen und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen. Die sie ergänzenden landesgesetzlichen Regelungen (Kindergartengesetze etc.) greifen die Vorgaben auf, konkretisieren den Auftrag des SGB VIII auch hinsichtlich bestimmter allgemeiner Ziele,

belassen jedoch (die Verantwortung für) die konkrete Umsetzung stets bei den pädagogischen Fachkräften. Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen, die Kinder- und Elternrechte sichern, erfahren diese Rechte zugleich als Anforderung an sich bzw. die pädagogische Arbeit wie auch als eigene Absicherung durch „gesellschaftliche Akzeptanz“ der Rechte.

In pädagogischen Kategorien formuliert, gibt der Auftrag der Kindertageseinrichtungen allgemeine Erziehungsziele vor, die für alle Kinder gelten, fordert jedoch auch die Unterstützung individueller Entwicklungsverläufe. Die Umsetzung muss nach Maßgabe fachlicher Kriterien durch die verantwortliche Erzieherin erfolgen, wofür auf vielfältiges Fachwissen zurückzugreifen ist.

Stand der Fachdiskussion¹

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fachkräfte auf fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachpolitische Grundaussagen vor allem der Pädagogik zurückgreifen. Im Folgenden soll ein weitgehend konsensfähiges Bild zeitgemäßer Fachlichkeit bei der Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder im Zusammenhang mit der Aufsichtsführung beschrieben werden.

Tageseinrichtungen für Kinder gelten heutzutage als Einrichtungen, die ihren Auftrag zur Unterstützung der elterlichen Verantwortung wahrnehmen. Ihr Angebot gilt insoweit als den Elternrechten nachgeordnet. Andererseits gilt das Angebot als eigenständig, weil es der allgemeinen Förderung (Betreuung, Bildung und Erziehung) von Kindern dient und den Kindern zusätzliche Erfahrungsmöglichkeiten außerhalb der Familie bietet, eben mit eigener Fachlichkeit und solange die fachlichen Standards eingehalten werden.

Diese Aussage gilt mindestens für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Für sie bedeutet der Besuch einer Tageseinrichtung die selbstverständliche und wünschenswerte Teilhabe an einer gesellschaftlichen Sozialisationsinstanz, in der sie die Betreuung, Bildung und Erziehung erfahren, die ihrer Entwicklung förderlich ist. Äußeres Zeichen der „Normalität“ ist der Rechtsanspruch jedes Kindes

¹ Die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen um den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen bleiben hier undiskutiert, weil sie für den Zusammenhang zwischen Aufsicht und Pädagogik unerheblich sind.

dieser Altersgruppe auf einen Platz in einem Kindergarten. Für jüngere und ältere Kinder in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe gilt die Aussage mit graduellen Einschränkungen ebenfalls.

Einerseits kann die gestiegene Bedeutung der Tageseinrichtungen im Leben von Kindern als Ausdruck der gesellschaftlichen Anerkennung interpretiert werden; andererseits bedeutet das Aufwachen in einer Institution, dass Kindern nur eingeschränkte Erfahrungsmöglichkeiten geboten werden, die sich nachteilig für sie und die Gesellschaft auswirken können. Zur Fachlichkeit von Erzieherinnen gehört deshalb die Reflexion darüber, dass die Institution, in der sie arbeiten, zwar einerseits der Förderung von Kindern dient, dass sie andererseits jedoch – eben als Institution – Gefahr läuft, Kinder von wichtigen Lebensbezügen und Förderanregungen aus der „natürlichen“ Umwelt auszuschließen. Die Öffnung der Institution mit ihren pädagogischen Angeboten unter den Stichworten Lebensweltbezug und Sozialraumorientierung sind daher seit Jahren ein fachliches Gebot.

Kindliche Entwicklung verläuft ganzheitlich. Sie verlangt nach Förderangeboten, die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaspekte integriert und in ein Gesamtkonzept überführt, das eine individuelle Förderung jedes Kindes im Zusammenleben mit den anderen Kindern unter Gruppenbedingungen ermöglicht. Als Anforderung an ihre Fachlichkeit formuliert, stehen Erzieherinnen daher beispielsweise vor der Aufgabe, individuelle Angebote zu entwickeln und durchzuführen, Kleingruppenaktivitäten anzubieten und auch, wenngleich seltener, Angebote durchzuführen, die dem Zusammenhalt der gesamten Gruppe dienen. Es gehört zum fachlichen Handeln von Erzieherinnen, intensiv und differenziert mit einzelnen oder wenigen Kindern zu arbeiten, während ein Großteil der Gruppe selbstgewählten Aktivitäten nachgeht.

Ein wichtiges Moment der Pädagogik ist die Beachtung des kindlichen Bedürfnisses nach Herausforderung und Anregung, ebenso wie das nach Besinnung und Rückzug. Erzieherinnen müssen die verschiedenartigen Entwicklungspotenziale nutzen, die in der Selbsttätigkeit der Kinder, der Erwachsenen-Kind-Interaktion sowie derjenigen innerhalb der Kindergruppe ohne Beisein einer erwachsenen Person liegen. Dies zum einen aus der Logik der entwicklungspsychologischen Prozesse und zum anderen aus den veränderten gesell-

schaftlichen Gegebenheiten, welche Kindern außerhalb von Institutionen und dem häuslichen Umfeld weitgehend Erfahrungen versagen, die für frühere Kindergenerationen noch selbstverständlich waren, so dass sie nicht künstlich arrangiert zu werden brauchen. An sich ein Paradoxon dient der arrangierte Kindergartenalltag heutzutage auch dazu, Kindern Alternativen für Frei- und Erfahrungsräume zu gestatten, die unsere Gesellschaft sonst nicht mehr gefahrenarm bieten kann. An die Stelle des Herumstromerns im Wald oder den Straßen der Nachbarschaft tritt so beispielsweise wenigstens das unbeobachtete Spielen im Freige-lände der Tageseinrichtung.

Der Auftrag zur Förderung der Entwicklung des Kindes heißt für die Pädagogik im Grunde nichts anderes, als Kinder auf den nächsten Entwicklungsschritt vorzubereiten. Hierfür können ebenso-gut die pädagogischen Methoden der Anleitung und der kontrollierten Erfahrung zum Zuge kommen, wie die Methoden des Gewährenlassens und der nicht vom Erwachsenen in Gänze kontrollierbaren Eigenerfahrung des Kindes. Die Eignung einer Methode ist nur vom Einzelfall, dem Ziel, dem Kind, der Aktivität her zu bestimmen. Folglich ist die begründete Entscheidung für oder gegen ein Vorgehen, denjenigen vorbehalten, die jeweils für die Förderung eines Kindes verantwortlich sind. Wofür sich Eltern im häuslichen Zusammenhang oder Erzieherinnen in der Kindertageseinrichtung entscheiden, bleibt trotz aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt doch nur eine Voraussetzung für viele mögliche kindliche Reaktionen. Das Risiko, ob und in welcher Weise ihr Angebot „anschlägt“, verbleibt stets beim Erwachsenen, und dieses Risiko schließt durchaus auch die Gefahr eines Schadenfalles ein, den ein Kind oder eine dritte Person erleiden mag. Insofern wird das tatsächliche Risiko aller pädagogischen Bemühungen vor allem durch die Kinder getragen, in zweiter Linie dann eventuell durch geschädigte weitere Personen. Dies ist unvermeidbar, weil es unmöglich ist, sämtliche Risiken zu vermeiden. Oder anders: Pädagogik ist Risiko!

Wenn wir diese Zuspitzung etwas weniger dramatisch ausfallen lassen, so kann Pädagogik trotzdem noch als der kalkulierte, gleichwohl aktive Umgang mit dem Risiko beschrieben werden. Das Gebot der Förderung beinhaltet, Kinder an neue Erfahrungen heranzuführen. Entwicklung bedeutet permanente Veränderung. Erlauben, Gewährenlassen, Bewahren oder Verbieten allein sind

keine Methoden, die pädagogische Fachlichkeit begründen. Nicht die Vermeidung jeglichen Risikos ist der Auftrag der Erzieherin bzw. das erforderliche vorrangige Handlungsziel in Kindertageseinrichtungen, sondern die Erweiterung der kindlichen Kompetenzen. Die Vorbereitung auf den wahrscheinlichen Erfolg ist der Motor pädagogischen Handelns; das Risiko des Ausprobierens besteht gleichwohl in der Möglichkeit des Scheiterns.

Bereits im Achten Jugendbericht der Bundesregierung² wurden diese Zusammenhänge zusammengefasst:

1.1.1 Kinder brauchen familienübergreifende Erfahrungswelten

Die Bedeutung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen nimmt zu angesichts zurückgehender Kinderzahlen in Familie und Nachbarschaft und angesichts der Entwertung des öffentlichen Raumes als Spielraum für Kinder... Kinder sind heute weitgehend aus dem öffentlichen Raum verschwunden ...

... halten sich Kinder zunehmend in „kindgerechten“ Inseln auf, die traditionell ganzheitliche Erfahrung in Wohnungsumgebung und Nachbarschaft wird ersetzt durch organisierte und beaufsichtigte Begegnungen und Erfahrungen in verschiedenen Kontexten. Unter diesen Bedingungen sind Kinder auf Orte wie Tageseinrichtungen angewiesen, um in kontinuierlichen Gruppen elementare Sozialerfahrungen machen zu können. Tageseinrichtungen für Kinder bekommen zunehmend die Funktion, die Orte zu werden, wo Kinder andere Kinder treffen und wo solchen Erfahrungen Raum gegeben werden muß, die sich früheren Generationen außerhalb der Aufsicht von Erwachsenen in der Geschwistergruppe, in der Nachbarschaft, auf der Straße erschlossen.

Die familiennahe Gestaltung des Kindergartenlebens soll der Ausgrenzung von Kindern in spezialisierten Institutionen entgegenwirken, den Kindergarten für die Familien und seine Umwelt öffnen und die Teilhabe der Kinder am Leben in der Gemeinde bzw. im Stadtteil sichern. Mit dem Situationsansatz wurde in diesem Bildungsbereich eine vom Fächerkanon unabhängige Lernform etabliert, die den Interessen und Lernmöglichkeiten der Kinder entgegenkommt ...

² Achter Jugendbericht (Dt. Bundestag 11. Wahlperiode; Drucksache 11/6576) vom 6.3.1990 aus dem Bericht der Sachverständigenkommission unter Leitung von Prof. Dr. Hans Bertram

Passend auch die Darstellung der Aufgaben des Kindergartens in der Begründung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG bzw. SGB VIII)³; ebenfalls mittlerweile etwa 15 Jahre alt und keineswegs inzwischen unzeitgemäß:

„Nach der Begründung der Bundesregierung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (BT-Drucks. 11/5948 zum 3. Abschnitt) bedürfen Kinder der Altersstufe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt eines ganzheitlich orientierten familienergänzenden Bildungs- und Erziehungsangebots, das

- die Fähigkeit zu sachgerechtem Handeln in verschiedenen Lebenssituationen stärkt und zur Entfaltung der geistigen Fähigkeiten beiträgt,
- dem Kind Erfahrungsmöglichkeiten eröffnet, um eigene Entdeckungen zu machen und mit Schwierigkeiten selbst fertig zu werden,
- emotionale Kräfte aufbaut und schöpferische Fähigkeiten unter Berücksichtigung individueller Begabungen fördert,
- ihm die Möglichkeit gibt, Alternativen zu Werten und Orientierungsmustern in der Familie zu erleben,
- im sozialen Kontext der Gruppe zu einer ihm angemessenen Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit zu finden und Selbstwertgefühle und Selbstvertrauen zu entwickeln.“

Das Kind nicht in Abhängigkeit zu belassen, sondern Selbstständigkeit/Autonomie anzustreben; das Kind nicht isoliert, sondern im Kontext seiner Lebenszusammenhänge zu sehen; das Kind in seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen zu achten; dem Kind neue – vor allem auch: eigene – Erfahrungen zuzubilligen; das Kind also nicht zu behüten und abzuschirmen vor den Anforderungen und Gefahren seiner Lebenswelt, das gehört zu den Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen, denen sich die Erzieherinnen stellen müssen. Es geht darum, nicht auf einen irgendwie ablaufenden Reifeprozess zu setzen, an dessen Ende das selbstständige Kind steht, sondern darum, die Entwicklung jedes Kindes zu fördern, indem ihm auch Freiraum zugebilligt wird, damit es „eigene Entdeckungen machen und mit Schwierigkeiten selbst fertig“ werden kann; bereits in jungen Jahren. Selbstständigkeit wird nicht nur als Ziel, sondern auch als Prinzip/Methode der Pädagogik anerkannt.

Als tragfähiges zeitgemäßes pädagogisches Rahmenkonzept wird der *Situationsansatz* im Achten Kinder- und Jugendbericht erwähnt. Er ist in der Frühpädagogik weitgehend anerkannt. Sein didaktisches Prinzip ist die Organisation von Primärerfahrungen mit Handlungsmöglichkeiten für Kinder, vor allem auch zur Veränderung einengender, benachteiligender Lebensbedingungen. Die Institution Kindergarten ist als eigene Lebenssituation darin eingeschlossen. Kinder sollen sich ihren Lebensraum erschließen, sollen ihn erobern können. Damit in der Einrichtung ein Ausgleich für verlorengegangene Erfahrungsräume außerhalb entstehen kann, wurden/werden vielerorts die Außenflächen in naturnahe Gärten umgestaltet, in denen eine künstliche Verwilderung zugelassen ist. Dies macht nur dann Sinn, wenn den Kindern passend dazu das unbeobachtete Spiel erlaubt wird. Nicht zu vergessen ist, dass alle Tageseinrichtungen für Kinder schon von sich aus Häuser sind, die zum Schutz der Kinder vor unvorhersehbaren Gefahren befreit sind. Betriebserlaubnisse erhalten nur die Einrichtungen, welche die Sicherheitsbestimmungen einhalten.

Der Wechsel von drinnen nach draußen, die pädagogische Arbeit mit Einzelnen, mit Kleingruppen und mit der Gesamtgruppe sowie der Wechsel von Anleitung und unbeobachtetem Spiel geben den Kindertageseinrichtungen einen völlig anderen Charakter als beispielsweise der Schule, wo eine strikte Trennung zwischen Unterrichts- und Pausenzeiten herrscht⁴. In den Tageseinrichtungen gibt es fließende Übergänge zwischen den verschiedenen im Prinzip gleichwertigen Aktivitätsformen; sie sollten jeweils Anregungs- und Förderungscharakter für die kindliche Entwicklung haben. Ein überwachter Freigang, ein kontrolliertes Auslüften der Kinder, ein angeleitetes körperliches Ausagieren am Spielgerät – solch eine Nutzung der Außenfläche nach getaner Bildungsarbeit am Tisch im Gruppenraum entspricht nicht dem anerkannten fachlichen Handeln von Erzieherinnen.

Der pädagogische Auftrag endet weder an der Tür des Gruppenraumes noch an der Eingangstür der Kindertageseinrichtungen. Die Förderung von Kindern durch Erweiterung ihrer Erfahrungsräume bezieht das Kennenlernen der Umgebung mit ein. Dies nicht nur, um Kenntnisse über Geschäfte, Berufe oder die Natur zu erwerben (Sachkunde),

sondern selbstverständlich auch um sich dort zurechtzufinden und klarzukommen. Beispielsweise können Erzieherinnen den Übergang zur Grundschule dadurch erleichtern, dass sie Kinder (und Eltern) beim Einüben des selbstständigen Schulwegs unterstützen. In den meisten Fällen werden zwar Eltern dieses „Geschäft“ übernehmen, wo aber nicht, wären die Kinder mit dem Eintritt in die Schule sich entweder selbst überlassen oder aber sie blieben abhängig von den Fahrdiensten der Eltern, wenn es keine Alternative gäbe. Warum also sollte die Schulvorbereitung der Kindergärten diesen wichtigen Teilspekt außer Acht lassen?

Schließlich gilt für Eltern, dass sie ihr Kind in der Wohnung ohne Blickkontakt spielen lassen dürfen, wenn sie Vorkehrungen treffen, dass das Kind sich nicht unbemerkt (!) in den Straßenverkehr begibt. Das spricht überhaupt nicht gegen eine gezielte Teilnahme am Leben außerhalb von vier Wänden.

Schauen wir auf die Schulkinder in den Tageseinrichtungen. Sie sind in ihrer Entwicklung in der Regel schon so weit fortgeschritten, dass sie allein und selbstständig die Wege zwischen Wohnung, Schule und Hort bewältigen können. Zum pädagogischen Auftrag der Horte gehört gleichwohl, dass der Erfahrungsraum der Kinder erweitert werden soll: räumlich, zeitlich, sozial. Pädagogisch (und rechtlich) spricht demnach nichts grundsätzlich dagegen, dass Hortkinder einen Teil ihrer schulfreien Zeit außerhalb der Einrichtung und ohne Beobachtung der Erzieherinnen verbringen, wohl aber kommen diese dadurch leicht in Legitimationsschwierigkeiten für ihr pädagogisches Konzept, doch das ist ein völlig anderes Problem.

Kinder leben nicht ausschließlich in Kindertageseinrichtungen. Nachmittags oder an den Wochenenden sind vor allem ihre Eltern zuständig. Soweit andere Regeln gelten, ist zu fragen, wo die Kinder in engeren Grenzen leben und wo ihnen weniger Erfahrungsräume zugebilligt werden. Gespräche hierüber sind nicht nur günstige Anlässe für die Zusammenarbeit zwischen Erzieherinnen und Eltern, sondern auch wichtige Vergleichsmöglichkeiten für die Erzieherinnen für die Kompetenzen, die ein Kind besitzen mag und die es in der Tageseinrichtung anwenden darf. Das, was die Eltern erlauben, ist nicht unbedingt zum Maßstab, wohl aber zum Vergleich heranzuziehen.

³ nach Fieseler/Schleicher: GK-SGB VIII/Fieseler § 22 Rz. 9, Neuwied, Kriftel 1998

⁴ doch auch in der Grundschulpädagogik werden zunehmend solche Elemente integriert

Für die elterliche Erziehung hat die Rechtsprechung z.B. anerkannt, dass 7-jährige sich unbeobachtet im Straßenverkehr bewegen dürfen. Eine ständige Überwachung nämlich würde die Sorgfaltspflichten der Eltern überspannen, sofern das Kind gehörig angeleitet und mit ihm geübt wurde.

8,5-jährige bedürfen regelmäßig weder einer Überwachung auf Schritt und Tritt, noch einer Kontrolle in kurzen, etwa halbstündigen Zeitabständen. Zu ihrem Spiel gehört, Neuland zu entdecken und zu erproben. Der notwendige Lernprozess im Umgang mit der Gefahr darf nicht gehemmt werden.

Und eine ständige Beobachtung eines 5-jährigen Kindes würde auf eine Gängelerei hinauslaufen, die der gebotenen Erziehung zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit zuwiderliefe. Obwohl sich dieser Satz wie einem Lehrbuch zum Situationsansatz (s.o.) entnommen liest, steht er doch in einem Urteil zur Aufsichtspflicht von Eltern.

Pädagogik als Maßstab der Aufsichtsführung

Das Ziel der freien Entfaltung im Allgemeinen und die Ziele des KJHG (und der Landesgesetze für Kindertageseinrichtungen) im Besonderen sollten für alle Erzieherinnen handlungsleitend sein. Der gesetzliche Auftrag kennt keine Möglichkeit zur Einschränkung dieser Ziele. Sie lassen sich nicht, wie es mitunter heißt, gegen Risiken abwägen. Mit dieser Formulierung soll verschleiert werden, dass man der Ansicht ist, die Ziele mögen zu Gunsten der Absicherung suspendiert werden. Das aber lassen die Gesetze und der pädagogische Auftrag nicht zu. Praktisch jedes Ziel könnte sonst durch den Hinweis auf Risiken ausgehebelt werden. Drohen Ziele und Risiken in Konflikt miteinander zu geraten, kommt es darauf an, zu entscheiden, in welchen Schritten, mit welchen Methoden und welchen akzeptablen Risiken das Ziel verfolgt wird.

Als pädagogisch (und rechtlich) entscheidende Fragefolge bietet Mörsberger⁵ an:

1. Welche pädagogischen Überlegungen bestimmen die Planung? Verfol-

⁵ gekürzt aus: Mörsberger/Prott: Rechtsfragen bei der Entwicklung der Kindertagesstättenarbeit, in: Senatsverwaltung für Jugend und Familie Berlin: Perspektiven der Kindertagesstättenarbeit, Berlin 1994

ge ich ein Teilziel auf dem Weg zu freier Entfaltung, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewußtsein?

2. Welche konkreten Gefahren sind absehbar mit der geplanten Aktion verbunden?
3. Lohnt mein konkretes pädagogisches Ziel⁶ das vermutliche Risiko? Gibt es eventuell einen risikoärmeren Weg, der zum gleichen Ergebnis führt?

Der pädagogische Auftrag gilt für alle Kindertageseinrichtungen quasi für den Normalfall. Viele Kindergärten haben unter diesem Dach einen eigenen pädagogisch-konzeptionellen Schwerpunkt entwickelt, beispielsweise um die Bewegungsentwicklung der Kinder zu fördern.

Es gibt auch so genannte Waldkindergärten, dort fehlen absichtlich Umzäunung und TÜV-geprüfte Spielgeräte. Horte für Kinder im Schulalter und sogar schon Krippen für die unter dreijährigen Kinder sind gruppenoffen strukturiert. Diese Beispiele zeigen, dass eine verschiedenartige Ausgestaltung pädagogischer Angebote sich auch auf die Aufsichtspflicht auswirkt.

Ein Vergleich soll dies weiter verdeutlichen. Abenteuerspielplätze sind (auch im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht) anders einzuschätzen als die üblicherweise vorzufindenden möblierten Spielwiesen. Auch das Freigelände in Kindertageseinrichtungen hat eine andere Funktion als das der Schule. Zu unterschiedlich sind deren Sinn, Zweck und Auftrag, obwohl sie doch unter dem Begriff Spielplätze subsumiert werden.

Das Beispiel der Abenteuerspielplätze steht hier auch für die Anpassung von Sicherungsnormen an pädagogische Überlegungen. Denn gäbe es eine unbedingte Normierung von Aufsichts- und Sicherheitsanforderungen, hätten Abenteuerspielplätze nie Realität werden dürfen. Doch ihr Konzept besteht gerade darin, verlorengegangene Erfahrungs- und Freiräume zu simulieren. Die damit verbundenen Risiken werden bewusst arrangiert und die Rechtsprechung folgt dem pädagogischen Anspruch.

Auch Kindergärten sollen heute den Verlust der kindlichen Erfahrungsräume (s.o.) ausgleichen helfen. Dies muss sich auf die Gestaltung der pädagogischen Arbeit einschließlich der Aufsichtsführung in den Einrichtungen auswirken. Warum also sollte beispielsweise nicht auch ein Abenteuerhort mit noch grö-

⁶ gemeint ist: die pädagogische Absicht

ßeren Freiräumen als üblich organisiert werden können? Warum könnten nicht wenigstens Elemente eines Waldkindergartens im Freigelände eines Regelkindergartens etabliert werden?

Es muss ja nicht gleich auf den Zaun verzichtet werden.

Früher waren Tageseinrichtungen für Kinder vor allem Bewahranstalten. Der Name war insoweit Programm, als diese Einrichtungen nicht der allgemeinen Förderung von Kindern dienten. Das zuständige Fachpersonal hieß Kindergärtnerin. Obwohl Kindergärtnerinnen früher mit den gleichen Altersgruppen von Kindern arbeiteten wie Erzieherinnen heute und obwohl beide Berufsgruppen in Einrichtungen tätig waren/sind, die nach wie vor Kindergarten, Hort oder Krippe heißen, kann bei der Praxis nicht miteinander verglichen werden. Die Bezeichnung von der Kindergärtnerin wurde nicht zufällig zur Erzieherin verändert. Sie beschreibt ein völlig anderes Berufsbild, mit völlig anderem Anspruch und Auftrag.

Pädagogische Praxis als Methode der Aufsichtsführung

Die Art der Aufsichtsführung (d.h. hier das Maß der Aufsicht) liegt im häuslichen Zusammenhang im Ermessen der Eltern und in pädagogischen Institutionen im Ermessen der Fachkräfte. Die Bezugspersonen der Kinder wissen in der Regel genau, was sie ihnen zutrauen können und zumuten müssen. Die Spannweite reicht von engmaschiger Kontrolle bis zu unbeobachteten Aktivitäten (Spiel, Aufgabenerfüllung). Sogar eine zeitweise kontinuierliche Überwachung kann nicht ausgeschlossen werden, muss sich jedoch auf das geringst mögliche Maß beschränken, weil sonst die Entwicklung der Kinder gefährdet und ihre Rechte unangemessen eingeschränkt würden.

Nur ausnahmsweise unterliegt die Ausübung des Ermessens einer externen, einer neutralen, einer richterlichen Überprüfung. In der Regel ereignet sich dies nach vorhergehendem Schadensfall. Es hat den Anschein, als würden Juristen über die Fachlichkeit der Pädagogen oder gar über die Pädagogik verhandeln, wenn sie fragen: „Was ist heutzutage fachlicher Standard?“, um zu einem Urteil zu kommen. Doch im Kern geht es ausschließlich um die Beurteilung tatsächlichen Handelns von Pädagogen. Es geht um die Prüfung, ob deren konkrete Berufsausübung mit den an sie gerichteten Anfor-

derungen – dem pädagogischen Auftrag – übereinstimmt. Unter anderem deshalb verfassen Sachverständige ihre Gutachten, denn sonst bliebe es einzig dem gesunden Menschenverstand und der persönlichen Ansicht der Richter überlassen, was sie für gut und richtig in der Erziehung halten. Üblich sind deshalb Urteilsbegründungen, wie die folgende:

Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewussten Handeln einzuüben, in Einklang gebracht werden. Dieser erwünschten Persönlichkeitsentwicklung wäre eine dauernde Überwachung hinderlich; deshalb dürfen und müssen Kindern in diesem Alter im Rahmen einer verantwortlichen Erziehung auch Freiräume eingeräumt werden, bei denen ein sofortiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen nicht mehr möglich ist. OLG Düsseldorf

Das Zitat ist ein hervorragendes Beispiel für eine eigentlich erforderliche Prägnanz, die leider im sozialpädagogischen Fachjargon manchmal verloren geht:

- Die Aufsicht muss in Einklang gebracht werden, nicht umgekehrt!
- Verantwortliche Erziehung erfordert Freiräume, Einschränkung ist demnach eher unverantwortlich!
- Dauernde Überwachung behindert die Persönlichkeitsentwicklung, kann also mit Pädagogik und ihren Zielen nicht viel zu tun haben!

Die Aufsichtsführung kann auf vielerlei Art erfolgen. Vergessen werden darf nicht, dass alle Minderjährigen ständig unter Aufsicht stehen (müssen). Die Formel vom Maß der Aufsicht, das unter anderem abhängig ist vom Alter und der Eigenart des Kindes, seiner Tätigkeit und den Umständen des Einzelfalles weist darauf hin. Alltagssprachliche Unkorrektheiten leiten in die Irre. Beispielsweise wird (auch in Urteilen zur Aufsichtsführung) häufig *unbeaufsichtigt* mit *unbeobachtet* gleichgesetzt. Wären diese Begriffe Synonyme, wäre es Kindern ausschließlich gestattet, unter den wachsamen Blicken der erwachsener Aufsichtspersonen zu spielen. Dies jedoch wäre weder mit ihren Rechten, noch mit den Aufgaben der Erziehung in Einklang zu bringen; es wäre überdies unzumutbar für die Aufsichtspflichtigen. Aufsicht heißt eben weder auf Sicht noch ununterbrochene Beobachtung! Dies ist kein Grundsatz, der nur ausnahmsweise dann gilt, wenn man es

begründen kann. Im Prinzip sind vielmehr alle Arten der Aufsichtsführung als gleich möglich anzuwenden anzusehen. Sie variieren von Fall zu Fall und von mal zu Mal, dabei sollte immer das geringst mögliche Maß an Aufsicht erfolgen.

Dass die Unterscheidung zwischen *unbeobachtet* und *unbeaufsichtigt* auch Richtern schwerfällt, die Kindern Freiräume zugestehen, zeigt ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg. Dort wurde festgestellt, dass es zum natürlichen Spiel der Kinder gehöre, dass sie sich verstecken. Folglich könnten sie in einen nicht einsehbaren Bereich des Spielgeländes *entwischen*. Diese Argumentation akzeptiert einerseits die Voraussetzungen von Kindern – nämlich ihren natürlichen Drang zum Verstecken – andererseits wird mit dem Begriff „sie entwischen“, dann doch wieder eingeführt, dass die Erzieherin dies verhindern müsste.

Logischer wäre folgende Argumentation: Wenn das Sich-Verstecken zur Natur des Kindes gehört, wenn dies Verstecken zudem noch ein wünschenswerter pädagogischer Prozess ist, der von Erzieherinnen zur Förderung der Entwicklung von Kindern unterstützt werden soll, dann gebietet es ihre Fachlichkeit – unter Einschätzung der allgemeinen Risiken in der Kindertageseinrichtung – für Verstecke zu sorgen und den Kindern Gelegenheit zum unbeobachteten Spiel einzuräumen.

Schlussbetrachtung

Menschen gehen unterschiedlich mit Risiken um. Andere Zeiten setzen veränderte Rahmenbedingungen für Erziehung. Deshalb kann und muss es in gewissen Abständen zu Diskussionen über Erziehungsziele und die gewünschte Art der Umsetzung kommen. Vermutlich wird es stets eine volle Bandbreite als richtig angesehener Methoden geben. An einem Ende wird pauschal für Freiräume geworben (die von Gegnern als unvertretbar angesehen werden), am anderen des Spektrums wird eine behütende Aufsicht erwartet (die für die Gegner als überzogene Anforderungen an die Aufsichtsführung gehalten werden). Um zu vermeiden, dass allein individuelle Erziehungseinstellungen zur Beurteilung eines Falles führen, sollten in jedem Fall sachverständige Gutachter das strittige pädagogische Handeln und die Qualität der Fachlichkeit (Theorie und Praxis) einschätzen.

Gerade in einer Zeit, in der die Freiräume der Kinder gefährdet sind, dürfen

diese aus Angst vor Risiken nicht noch weiter eingeschränkt werden. Wichtiger als eine ausschließlich auf den Moment zielende Absicherung ist die langfristig angelegte, aktive Vorbereitung der Kinder auf den Umgang mit Gefahren. Es wäre ein Widerspruch, Kindern das Aufwachsen in einer Risikogesellschaft zuzumuten und sie zugleich daran zu hindern, mit den damit verbundenen Anforderungen (altersentsprechend) umzugehen. Irgendwann wird jedes Kind in eine riskante Situation kommen. Die Verlagerung dieser Begegnung auf einen späteren Lebensabschnitt, verlangt nach der Frage, wie Kinder den Umgang mit Risiken erlernen können sollen, wenn sie systematisch davon ferngehalten werden. Die Vermeidung jeglicher Risiken zum angeblichen Wohl der Kinder ist ein zu großes Risiko – für sie.

Prof. em. Simon Hundmeyer ist Autor u.a. des Lehrbuches „Recht für Erzieherinnen und Erzieher“, 19. Aufl. 2004 und der Broschüre „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“, 5. Aufl. 2002.

Dr. Roger Prott, Dipl.Päd., Dipl.SozPäd., Erzieher, freiberuflicher Bildungsreferent ist Autor u.a. des „Rechtshandbuch für Erzieherinnen“, 7. Aufl. 2001.